

Zürich,
30. März 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH), Neufestlegung der Sparbeiträge auf Basis des Beitragsmodells 2012 (Änderung von Art. 85 Abs. 2 Personalrecht, PR), Sonderregelung für Überbrückungszuschuss (Ergänzung von Art. 27 PR)

1. Zweck der Vorlage

a) Übernahme des neuen Beitragsmodells 2012

Gemäss Art. 116 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) setzt der Gemeinderat aufgrund eines Vorschlages der Stiftung Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten für die berufliche Vorsorge fest.

Die letzte Anpassung der Sparbeiträge erfolgte im Rahmen eines Paketes von Änderungen im Bereich Pensionskasse mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 3549 vom 3. November 2004 (GR Nr. 2004/315, Weisung 227 vom 9. Juni 2004, Neufestsetzung der Spar- und Risikobeiträge der Pensionskasse, Neuregelung des Überbrückungszuschusses bei Altersrücktritt von Angestellten, Änderung von Art. 27 und 85 sowie Aufhebung von Art. 89 Abs. 6 Personalrecht), mit Inkraftsetzung der Änderungen auf den 1. Januar 2005.

Dank überdurchschnittlicher Vermögenserträge konnte die PKZH bei gleichbleibendem Leistungsziel die Sparbeiträge über zehn Jahr lang auf einem tiefen Niveau halten und konnte so auf eine Beitragserhöhung für die Versicherten und die Arbeitgeberin Stadt Zürich verzichten. Gesunkene Vermögensrenditen, das tiefe Zinsniveau und eine ständig steigende Lebenserwartung zwingen die PKZH nun dazu, die Beiträge wieder auf ein Niveau anzuheben, wie es vor 2002 bestanden hatte. Nur so können die Leistungsziele der PKZH gegenüber den Versicherten auch weiterhin gewährleistet werden. Mit einer gezielten Revision der Rechtsgrundlagen kann die Finanzierbarkeit der Renten auch in Zukunft gesichert werden. Sie beinhaltet eine Anpassung des für die Stadt Zürich geltenden Beitragsmodells (Beitragsmodell 2012) sowie des technischen Schlussalters mit Erhöhung von 63 auf 64 Jahre. Um eine Unterfinanzierung bzw. das nicht Erreichen der Leistungsziele zu vermeiden, müssen beide Massnahmen gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.

Der Stiftungsrat PKZH stellt mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 zuhanden des Gemeinderats deshalb den Antrag, das Beitragsmodell in Art. 85 Abs. 2 des Personalrechts (PR) zu ändern.

Art. 85 PR Berufliche Vorsorge

Tabelle von Absatz 2

Alter	Altersgutschrift in Prozent	Sparbeitrag der Versicherten in Prozent	Sparbeitrag der Stadt in Prozent
25-29	11	4.2	6.8
30-34	14	5.3	8.7
35-39	17	6.5	10.5

40-44	20	7.6	12.4
45-49	23	8.7	14.3
50-54	25	9.5	15.5
55-59	27	10.3	16.7
60-63	29	11.0	18.0
64-65	18	6.8	11.2

Der Abs. 1, der Ingress von Abs. 2 sowie die Abs. 3 bis 5 bleiben unverändert.

b) Sonderregelung für den Überbrückungszuschuss

Damit zusammenhängend stellt der Stadtrat dem Gemeinderat mit dieser Weisung den Antrag, den städtischen Anteil an der Finanzierung des Überbrückungszuschusses beim Altersrücktritt von Angestellten der Jahrgänge 1949 bis 1952 zu erhöhen. Diese Sonderregelung soll in Art. 27 Abs. 3 PR aufgenommen werden. Damit soll zumindest teilweise verhindert werden, dass infolge der Beitragserhöhung PKZH eine Welle von vorzeitigen Pensionierungen, insbesondere auf Kaderstufe, ausgelöst wird.

2. Ausgangslage, Entwicklung bei der Pensionskasse

Seit der Einführung des Beitragsprimats bei der PKZH im Jahr 1995 konnten die Altersgutschriften (und damit die Sparbeiträge) in zwei Schritten stark reduziert werden. Bei der Reduktion von 1998 profitierten davon einzig die Arbeitgeber (Stadt und angeschlossene Unternehmungen), bei der Reduktion von 2002 auch die Versicherten. Das Leistungsniveau konnte gehalten werden, da eine ambitionöse und gleichzeitig erfolgreiche Anlagestrategie die tieferen Beiträge mehr als wettmachen konnte. Auch die seither neu angefallenen Kosten (Einführung Partnerpension im 2005, weitere Zunahme der Langlebigkeit 2007/2008) wurden ausschliesslich über Vermögenserträge finanziert.

Die Finanzierung einer Pensionskasse, so auch im Falle der PKZH, besteht aus einer sicheren Komponente (Beiträge) und einer unsicheren Komponente (Vermögenserträge). Die folgende Tabelle zeigt, wie drastisch sich im Laufe der Zeit die prozentualen Gewichte der Finanzierung in Richtung (unsichere) Vermögenserträge verschoben haben. Dabei ist durchgehend die modellmässige Zielrendite von 5,7 Prozent zugrunde gelegt.

Tabelle 1: Aufteilung zwischen Sparbeiträgen und Vermögenserträgen (in Prozenten)

Jahr	1995	1998	2002	2009	2012 (Vorschlag)
Sparbeiträge	66	61	55	48	54
Vermögenserträge	34	39	45	52	46
Gesamtfinanzierung	100	100	100	100	100

In der Vergangenheit konnte das Leistungsziel bei derart tiefen Beiträgen nur darum erreicht werden, weil die tatsächliche Rendite bis und mit 2007 im Mittel bei fast 7 Prozent lag.

Die angespannte Finanzlage führte zu einer Verminderung des Deckungsgrades der Pensionskasse der Stadt Zürich von 136 Prozent Anfang 2008 auf 105 Prozent bis Ende Dezember 2008. Angesichts der kritischen Situation Ende 2008 konnten im Jahr 2009 die Altersguthaben nur mit dem BVG-Mindestzinssatz von 2 Prozent verzinst werden. Aufgrund der im Jahr 2009 eingetretenen Beruhigung der Finanzlage hatte der Stiftungsrat der PKZH beschlossen, die Altersguthaben im Jahr 2010 wieder mit 3 Prozent zu verzinsen. Für das Jahr 2011 wurde ebenfalls ein Zinssatz von 3 Prozent festgelegt.

Tabelle 2: Verzinsung der Altersguthaben (in Prozenten):

2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
3,0	3,0	2,0	9,5	7,5	4,5	3,0	3,25	3,5	12,1	4,0	4,0	4,0

Die Reduktion des technischen Zinssatzes hatte zur Folge, dass in den Jahren 2009 und 2010 die Umwandlungssätze um je 3,2 Prozent gesenkt und die Einkaufstarife erhöht werden mussten. In der Folge sinken die anwartschaftlichen Rentenansprüche der Mitarbeitenden bzw. es können neu Einkaufslücken entstehen.

Für Alterspensionierungen in den Jahren 2009 und 2010 hatte der Stiftungsrat der Pensionskasse am 4. Dezember 2008 eine Sonderregelung beschlossen. Der Rentenanspruch von Ende 2008 bzw. Ende 2009 wird in jedem Fall als frankenmässiger Besitzstand garantiert.

Aufgrund sowohl der längerfristigen Auswirkungen der Finanzkrise als auch zukünftiger demografischer Veränderungen sieht sich die PKZH dazu gezwungen, die nötigen finanzierungstechnischen Anpassungen jetzt anzugehen. Selbst unter der Voraussetzung, dass nach dem Ende der Finanzmarktkrise wieder die anspruchsvolle Zielrendite von 5,7 Prozent realisiert werden könnte, ist eine Erhöhung der Sparbeiträge aufgrund der erwähnten zusätzlichen Kosten unausweichlich. Mit der nun geplanten Anpassung des Beitragsmodells erfolgt die Finanzierung wieder zu mehr als 50 Prozent durch die (sicheren) Sparbeiträge, was zu einer deutlichen Risikoentlastung der PKZH beiträgt.

3. Die drei Leistungsziele der PKZH und ihre Voraussetzungen

Die Beitragserhöhung soll zum einen Teil über höhere Beitragssätze und zum anderen Teil über eine längere Beitragszeit realisiert werden. Als übergeordnete Vorgaben sind die drei Leistungsziele zu nennen, bei welchen konkrete Anpassungen für das Beitragsmodell 2012 vorgenommen werden sollen:

Leistungsziel I: Höherverzinsung der Altersguthaben über die minimale Verzinsung von 3 Prozent hinaus, so dass (bei vollem Einkauf) aktuell im Alter 63 eine Rente von 60 Prozent des koordinierten Lohns resultiert.

Die Rentenhöhe von 60 Prozent (des koordinierten Lohns) ist durch die vom Gemeinderat erlassene Stiftungsurkunde vorgegeben. Das Schlussalter, in welchem dieses Leistungsziel erreicht werden soll, sowie die Definition des koordinierten Lohns werden in der Stiftungsurkunde jedoch offen gelassen. Diese zwei Grössen sind somit vom Stiftungsrat festzulegen.

Folgende Modellannahmen gelten derzeit zur Erreichung des Leistungsziels I:

- a) Eintritt im Alter 25 oder entsprechender Einkauf
- b) Keine Änderung des Beschäftigungsgrades oder entsprechender Einkauf
- c) Keine Auszahlung infolge Ehescheidung oder Wohneigentumsförderung
- d) Verzinsungssatz Altersguthaben = Generelle Lohnerhöhung + 3 Prozent
- e) Individuelle Lohnerhöhung um gesamthaft 26 Prozent zwischen Alter 25 und 46: (2,1 Prozent mit 25; 2,0 Prozent mit 26; 0,2 Prozent mit 44; 0,1 Prozent mit 45; 0,0 Prozent mit 46)

Erläuterungen zu Punkt d): Unter dem Realzins versteht man die Differenz zwischen dem modellmässig benötigten Verzinsungssatz auf den Altersguthaben und der generellen Lohnerhöhung. Im Jahr 1995 wurde mit einem Realzins von 0 Prozent gestartet. Im Jahr 1998 wurde er auf 1,5 Prozent und im Jahr 2002 auf 3 Prozent erhöht, wodurch entsprechende Reduktionen der Sparbeiträge möglich wurden. Bei der Erhöhung von

Beiträgen stösst man allerdings an gewisse Schranken. Um die Beitragserhöhungen für Arbeitgeber und Versicherte in einem erträglichen Mass zu halten, ist es unumgänglich, gleichzeitig das technische Schlussalter von heute 63 auf neu 64 Jahre zu erhöhen. Das Leistungsziel I (Rente von 60 Prozent des koordinierten Lohns) wird dann also erst mit 64 statt 63 Jahren erreicht.

Erläuterungen zu Punkt e): Beim Wechsel auf das Beitragsprimat im Jahr 1995 wurde das Ziel verfolgt, ein dem Leistungsprimat gleichwertiges System zu schaffen. Dies wurde dadurch realisiert, dass durch das Gutschriftenmodell individuelle Lohnerhöhungen um gesamthaft 60 Prozent zwischen Alter 25 und 55 abgedeckt sind. Inzwischen sind nur noch individuelle Lohnerhöhungen um 26 Prozent zwischen Alter 25 und 46 abgedeckt. Die modellmässige Verschlechterung ergibt sich daraus, dass ab 2007 folgende zwei Entwicklungen in das Modell eingebaut worden sind:

- Weitere Zunahme der Langlebigkeit;
- Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 Prozent auf 3,5 Prozent als Folge der gesunkenen Renditeerwartungen.

Leistungsziel II: *Teuerungsausgleich auf den Renten*

Die Stiftungsurkunde enthält keine Vorgaben zum Teuerungsausgleich auf Renten. Der Stiftungsrat hat in Art. 12 Abs. 1 des Vorsorgereglements folgendes festgelegt: «Die Pensionskasse finanziert den Teuerungsausgleich auf Pensionen, insoweit sie über entsprechende Mittel verfügt». Im Reserven-Konzept hat der Stiftungsrat den Teuerungsausgleich auf den Renten als «unternehmerisches Ziel» definiert.

Es gilt beim Leistungsziel II zusätzlich folgende Problematik zu beachten: Die PKZH verfügt über einen sehr hohen Rentneranteil. Auf einen Rentner kommen (Stand Ende 2009) bei der PKZH nur 1,8 aktiv Versicherte, während es bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen im Durchschnitt 2,2 (bei der BVK des Kantons Zürich 2,7) sind.

Leistungsziel III: *Tiefe Beiträge*

Von diesem Leistungsziel profitiert der Arbeitgeber sehr stark, da er mit 62 Prozent den Hauptteil der Beiträge entrichtet. Die Versicherten übernehmen mit 38 Prozent den kleineren Teil.

Die professionelle Anlagestrategie hat nicht nur den Versicherten und Pensionsberechtigten genützt, sondern auch den Arbeitgebern (Stadt Zürich und rund 150 angeschlossene Unternehmen). Von den gegenüber früher sehr tiefen Beiträgen der Stadt profitieren auch die Steuerzahlenden in Zürich.

Notwendige Rendite für die Erreichung der Leistungsziele

Um alle Leistungsziele vollständig zu erfüllen, benötigt die PKZH eine Rendite, die um 3,7 Prozent über der Teuerung liegt. Unter Annahme einer mittleren Teuerung von 2 Prozent ist somit weiterhin eine Zielrendite von 5,7 Prozent zu erreichen.

4. Das neue Beitragsmodell 2012 – Änderungen und Anpassungen

4.1 Realzins

Der aktuell geltende Realzins von 3 Prozent ist sehr hoch und vom kantonalen Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen immer nur ausnahmsweise toleriert worden, einerseits wegen des hohen Deckungsgrades der PKZH und andererseits, weil sie in der Vergangenheit ihre ambitionöse Sollrendite immer erreichen konnte. Inzwischen hat sich diese komfortable Lage, nicht nur wegen des gesunkenen Deckungsgrades, fundamental geändert. Seit 2007 besteht nämlich eine gesamtschweizerische Praxis zur Prüfung von Pensionskassenreglementen, an die sich auch die Zürcher Aufsichtsbehörde hält. Gemäss dieser Vorgabe darf ein Realzins von höchstens 2 Prozent akzeptiert werden. Aufgrund

dieser nunmehr zwingenden Auflage wurde für das neue Beitragsmodell von einem Realzins von 2 Prozent ausgegangen, lassen sich doch auf dieser Basis realistische Anlagestrategien festlegen, mit denen das Leistungsziel I (d.h. Renten von 60 Prozent des koordinierten Lohnes für das Gros der Versicherten) erreicht werden kann..

4.2 Individuelle Lohnerhöhung

Bei der Einrichtung des Beitragsprimats wurde eine individuelle Lohnerhöhung (ILE) von 60 Prozent von Alter 25 bis 55 (3 Prozent im Alter 25, danach Reduktion um 0,1 Prozent pro Jahr, 0 Prozent ab Alter 56) als Annahme ins Gutschriftenmodell eingebaut. Aufgrund des neuen städtischen Lohnsystems SLS kann künftig von etwas tieferen ILE ausgegangen werden. Eine Auswertung von Human Resources Stadt Zürich (HRZ) vom 6. Oktober 2010 legt nahe, dass eine eingebaute ILE von rund 40 Prozent von Alter 25 bis 55 im Wesentlichen genügt. Damit die modellmässige ILE wie bisher degressiv ausgestaltet werden kann, wird sie im Ergebnis auf 41 Prozent von Alter 25 bis 55 festgelegt (2,17 Prozent im Alter 25, danach Reduktion um 0.07 Prozent pro Jahr, 0 Prozent ab Alter 56).

4.3 Technisches Schlussalter

Auf Basis der vorerwähnten Vorgaben mit Realzins 2 Prozent und individueller Lohnerhöhung (ILE) 41 Prozent wurden Berechnungen für Schlussalter 63 und 64 Jahre angestellt und entsprechend mit P-63 und P-64 bezeichnet:

Tabelle 3: Altersgutschrift in Prozenten des koordinierten Lohns

	Aktuelles Modell (Art. 85 Abs. 2 PR)	Modell P-63	Modell P-64 (Antrag Stiftungsrat)
Alter	Schlussalter 63 Realzins 3% ILE 26% bis 46	Schlussalter 63 Realzins 2% ILE 41% bis 55	Schlussalter 64 Realzins 2% ILE 41% bis 55
25-29	11	11	11
30-34	13	14	14
35-39	15	17	17
40-44	16	21	20
45-49	18	25	23
50-54	20	28	25
55-59	21	30	27
60-62	23	33	29
63	18	18	29
64	18	18	18
65	18	18	18

Erläuterungen zu Modell P-64: Die Altersgutschriften für das Schlussalter 64 wurden so festgelegt, dass die Beitragssätze für Alter 60 und mehr in einem erträglichen Ausmass verbleiben. Die Erhöhung des Schlussalters wurde somit primär für das «Flachhalten» des Gutschriftensystems verwendet, d.h. es sollen für jüngere Versicherte eher tiefere Beiträge anfallen. Mit diesem Vorschlag können Mitarbeitende ab 60 Jahren ihre Sparguthaben nochmals markant erhöhen, damit besteht ein Anreiz, nicht bereits vorzeitig in Pension zu gehen (vgl. auch Ausführung hinten).

Erläuterungen zu Modell P-63: Bei Schlussalter 63 lassen sich Beitragssätze von über 30 Prozent nicht mehr vermeiden. Ein 60-jähriger hätte dann schon einen Sparbeitrag von 12,5 Prozent (= 38 Prozent von 33 Prozent) zu entrichten, wozu noch der Risikobeitrag (1,1 Prozent ab 2011) käme. Eine solche Belastung von zusammen gegen 14 Prozent liegt schon hart an der Grenze des Erträglichen.

Fazit: Im Ergebnis ist das bisherige technische Schlussalter 63 Jahre nicht mehr finanzierbar,

ohne dass sich massive Erhöhungen bei den Beitragssätzen ergeben. Um die Beitragsbelastung von Versicherten und Arbeitgebern auf einem erträglichen Mass zu behalten, wurde deshalb das neue Beitragsmodell auf das Schlussalter 64 Jahre ausgerichtet. Das Modell P-64 bildet somit die Grundlage für den Antrag des Stiftungsrats an den Stadt- und Gemeinderat zur Anpassung von Art. 85 Abs. 2 Personalrecht.

4.4 Finanzielle Auswirkungen

Die jährlichen Mehrkosten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Auf die Arbeitgeberin Stadt Zürich entfallen jährliche Mehrkosten von 34 Mio. Franken, was 2,5 Prozent der koordinierten Löhne entspricht. Ihre Gesamtbeiträge (Spar- und Risikobeiträge) an die Pensionskasse erhöhen sich somit von bisher 174 Mio. Franken auf neu 208 Mio. Franken pro Jahr.

Tabelle 4: Jährliche Mehrkosten gegenüber heute in Mio. Franken:

	Arbeitgeber	Versicherte	Zusammen
Stadt Zürich	34	20	54
Angeschl. Unternehmen	6	4	10
Total	40	24	64

4.5 Formelles Vorgehen

Die geplante Änderung des Beitragsmodells bedingt folgende Schritte:

1. Beschlussfassung des Stiftungsrats PKZH (erfolgte am 7. Dezember 2010) über das neue Standardgutschriften- und Beitragsaufteilungsmodell im Sinne eines Vorschlags (mit vorliegender Weisung des Finanzvorstands über den Stadtrat) an den Gemeinderat.
2. Gestützt auf Art. 116 Abs. 2 Gemeindeordnung (Der Gemeinderat legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest): Beschlussfassung des Gemeinderats über das neue Standardbeitragsmodell (Beitragsmodell 2012) mit Verankerung in Art. 85 Abs. 2 Personalrecht.
3. Ergänzung des Vorsorgereglements der Stiftung PKZH mit dem neuen Standardmodell.

Der Stadtrat unterstützt das vom Stiftungsrat vorgeschlagene Beitragsmodell, mit welchem die Leistungsziele der Pensionskasse auch künftig sichergestellt werden können und beantragt dem Gemeinderat, dem vorliegenden Vorschlag des Stiftungsrats PKZH mit Anpassung von Art. 85 Abs. 2 Personalrecht zuzustimmen.

5. Sonderlösung für den Überbrückungszuschuss, Ergänzung von Art. 27 PR

5.1 Allgemeines

Mitarbeitende der Stadt Zürich, welche nur wenige Jahre vor ihrer Pensionierung stehen, können die aus den Minderverzinsungen der letzten Jahre bei den Altersguthaben entstandenen Lücken unter Umständen in der verbleibenden kurzen Zeit nicht mehr kompensieren. Dies umso mehr, als ein Einkauf nur bis zum 63. Altersjahr möglich ist. Dieser Effekt betrifft vor allem die Mitarbeitenden der Jahrgänge 1949 bis 1952. Um diese negativen Folgen für die Mitarbeitenden zu vermindern, soll der Überbrückungszuschuss für diese Jahrgänge zu einem höheren Anteil von der Stadt Zürich finanziert werden. Damit soll dem Effekt einer vorzeitigen Pensionierungswelle entgegengewirkt werden, weil sich Mitarbeitende noch unter der alten Lösung (Schlussalter 63) pensionieren lassen wollen.

5.2 Geltende Regelung für die Finanzierung des Überbrückungszuschusses

Die Stadt beteiligt sich gemäss Art. 27 PR beim Altersrücktritt von Angestellten, deren Arbeitsverhältnis vor dem Rücktritt ununterbrochen acht Jahre gedauert hat, an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Rente im Umfang von 62 Prozent der einfachen AHV-Altersrente. Der Überbrückungszuschuss wird ab Pensionierungsdatum für

längstens fünf Jahre ausgerichtet (Art. 31 Vorsorgereglement, VSR der PKZH). Der Arbeitnehmeranteil von 38 Prozent wird aus dem Altersguthaben finanziert. Dieses wird bei Pensionsbeginns um den nicht vom Arbeitgeber finanzierten Barwert des Überbrückungszuschusses reduziert (Art. 31 Abs. 3 VSR).

5.3 Geplante Sonderregelung

Für die Mitarbeitenden der Jahrgänge 1949 bis 1952 soll der prozentuale Anteil der Stadt an der Finanzierung des Überbrückungszuschusses erhöht werden. Diese höhere prozentuale Beteiligung der Stadt wirkt wie ein Einkauf, weil das Altersguthaben somit um einen kleineren Arbeitnehmeranteil reduziert wird. Damit sollen bei denjenigen Mitarbeitenden, deren Rentenanwartschaften sich unvorhergesehen und kaum mehr veränderbar reduziert haben, die Kürzungen abgefedert werden, um eine unerwünschte Pensionierungswelle zu vermeiden.

Es soll in Art. 27 Abs. 3 PR folgende Sonderregelung aufgenommen werden:

«Bei einem Altersrücktritt von Angestellten der Jahrgänge 1949 bis 1952 beträgt die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss

- im 59. Altersjahr: 80 Prozent;
- im 60. Altersjahr: 85 Prozent;
- im 61. Altersjahr: 90 Prozent;
- im 62. Altersjahr: 95 Prozent;
- im 63. Altersjahr: 100 Prozent.»

5.4 Kosten der Übergangsregelung

Im Jahr 2009 haben etwa 450 Personen von der Möglichkeit eines vorzeitigen Altersrücktritts Gebrauch gemacht, was etwa 16 Prozent der Anspruchsberechtigten entspricht. Die Arbeitgeberbeteiligung am Überbrückungszuschuss betrug Fr. 15 574 900.–. Würde das neue Modell des abgestuften Überbrückungszuschusses auf diese angewendet, würden sich die Kosten des Arbeitgeberanteils auf Fr. 21 420 000.– erhöhen. Die Mehrkosten belaufen sich demnach auf etwa 37,5 Prozent oder etwa 6 Mio. Franken pro Jahr. Die Stadt beschäftigt zurzeit etwa 2947 Personen der Jahrgänge 1949 bis 1952. Würden auch davon 16 Prozent von der Möglichkeit des vorzeitigen Altersrücktritts Gebrauch machen, würden 2011 bis 2016 jährlich etwa 470 Personen einen Überbrückungszuschuss beantragen, was in etwa den Zahlen des Jahres 2009 entspräche. Es kann demnach für die Jahre 2011 bis 2016 mit Mehrkosten von jährlich etwa 6 Mio. Franken gerechnet werden. Die genauen Kosten dieser Sonderregelung können jedoch nicht errechnet werden, da nicht abschätzbar ist, ob der erhöhte Überbrückungszuschuss eine Zunahme der vorzeitigen Altersrücktritte zur Folge haben wird.

Trotz dieser Mehrkosten erachtet es der Stadtrat als eine faire Lösung, um einerseits im Interesse der Stadt eine kurzzeitige Pensionierungswelle abzufedern und andererseits die Auswirkungen der vorgeschlagenen Beitragsmodelländerung auf kurz vor der Pensionierung stehende Mitarbeitende abzuschwächen.

Da es sich um eine Verbesserung der Situation der betroffenen Mitarbeitenden handelt und weil die Übergangslösung aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit der Änderung des Beitragsmodells zusammen mit diesem zu beantragen und zu beschliessen ist, wird analog zum Vorgehen bei der letzten Anpassung von 2004 auf eine Vernehmlassung gemäss Personalrecht verzichtet.

6. Inkrafttreten

Die beantragten Änderungen des Personalrechts sollen zeitgleich mit der Anpassung des Beitragsmodells bei der PKZH auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 27 Leistungen bei Altersrücktritt und bei Beendigung altershalber

¹ bis ² (unverändert)

³ Bei einem Altersrücktritt von Angestellten der Jahrgänge 1949 bis 1952 beträgt die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss

- im 59. Altersjahr: 80 Prozent;
- im 60. Altersjahr: 85 Prozent;
- im 61. Altersjahr: 90 Prozent;
- im 62. Altersjahr: 95 Prozent;
- im 63. Altersjahr: 100 Prozent.

⁴ (unverändert)

Art. 85 Berufliche Vorsorge

¹ (unverändert)

² (Ingress mit zwei Sätzen unverändert)

Alter	Altersgutschrift Prozent	Sparbeitrag der Versicherten Prozent	Sparbeitrag der Stadt Prozent
25-29	11	4,2	6,8
30-34	14	5,3	8,7
35-39	17	6,5	10,5
40-44	20	7,6	12,4
45-49	23	8,7	14,3
50-54	25	9,5	15,5
55-59	27	10,3	16,7
60-63	29	11,0	18,0
64-65	18	6,8	11,2

³⁻⁵ (unverändert)

2. Diese Änderungen des Personalrechts werden auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy